



LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Possartstraße 21
81679 München

Telefon: +49 89 2324169-0
E-Mail: newsletter-recht@lkc.de
www.lkc-recht.de

A member of HLB International. A world wide network of independent accounting firms and business advisers.

INHALTSÜBERSICHT

SEITE

1. Homeoffice und mobile Arbeit – Vertragliche Gestaltung eines Modells mit Zukunft	1
2. Limited und Brexit: BMF-Schreiben zu Rechts- und Steuerfolgen	3
3. Aktuelles zu Wettbewerbsverboten bei der GmbH	4
4. Kampf der Senate	5
5. Corona-Neuregelung in der Gewerberaummieta	6
6. Reform der Immobilienmaklerprovision	7
7. Verfügbarkeit einer Telefonnummer und Angabe in der Widerrufsbelehrung	8

Arbeitsrecht

Homeoffice und mobile Arbeit – Vertragliche Gestaltung eines Modells mit Zukunft

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie ist in vielen Unternehmen das Arbeiten aus dem „Homeoffice“ zur Selbstverständlichkeit geworden. Der Anteil der Beschäftigten, die ihre Arbeit nun von Zuhause oder von einem anderen Ort aus verrichten, ist stark angestiegen.

Eine ausdrücklich auf das Homeoffice zugeschnittene gesetzliche Regelung existiert bislang nicht. Zwar hat das Bundesarbeitsministerium nach jahrelanger Diskussion einen „Entwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit“ präsentiert, der einen Anspruch auf Homeoffice vorsah. Dieser ist jedoch im Kanzleramt auf Ablehnung gestoßen.

Es ist aber zu erwarten, dass sich das Homeoffice auch nach Ende der Pandemie auf beiden Seiten weiterhin großer Beliebtheit erfreuen wird. Aus der Verschmelzung des betrieblichen und privaten Bereichs entstehen insbesondere arbeits- und datenschutzrechtliche Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Möchten Arbeitgeber und Arbeitnehmer das nun erprobte Modell fortsetzen, sollte hierfür rechtzeitig eine vertragliche Grundlage geschaffen werden, resp. „nachjustiert“ werden.

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht u.
Handels- u. Gesellschaftsrecht
tobias.schwartz@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0



ungen, die es zu meistern gilt. Möchten Arbeitgeber und Arbeitnehmer das nun erprobte Modell fortsetzen, sollte hierfür rechtzeitig eine vertragliche Grundlage geschaffen werden, resp. „nachjustiert“ werden.

1. Begrifflichkeiten

Die Begriffe Homeoffice, mobiles Arbeiten und Telearbeit werden regelmäßig synonym verwendet. Dabei bestehen durchaus Unterschiede:

Der fast altertümlich anmutende Begriff Telearbeit ist der Oberbegriff für Tätigkeiten, die nicht ortsgebunden sind, eigenverantwortlich durchgeführt werden und weitgehend unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie erledigt werden können. Telearbeitsplätze im Sinne der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Bei der mobilen Arbeit erbringt der Arbeitnehmer die Telearbeit ohne festen Arbeitsplatz an einem ausschließlich durch ihn festgelegten Ort, etwa im Zug oder im Café. Wird die Telearbeit zumindest teilweise in der Wohnung des Beschäftigten verrichtet, spricht man von Homeoffice. Je nachdem welche Form der außerbetrieblichen Arbeit gewählt wird, können sich unterschiedliche Regelungsbedürfnisse ergeben.

2. Arbeitszeit

Der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind nicht auf die betriebliche Arbeitsstätte beschränkt. Die Gestaltung und Kontrolle gestaltet sich oft schwierig, auch weil der Wunsch des Beschäftigten nach Homeoffice oft mit der Vorstellung einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung einhergeht.

Schon in Anbetracht drohender Strafen (Bußgeld, ggf. sogar Freiheitsstrafe) sollte vom Arbeitgeber die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen beachtet werden; ja der Arbeitnehmer strikt dazu angehalten werden. Gerade aktuell, bspw. in sog. Homeschooling-Situationen, ist der Wunsch, ja die Notwendigkeit des Mitarbeiters, tagsüber Arbeitsunterbrechungen einzulegen und, wenn der Nachwuchs ins Bett gebracht ist, die Arbeit zu erledigen, mehr als nachvollziehbar. Dennoch steht selbst der innigste Wunsch und das Einverständnis des Arbeitnehmers auf ein solches Vorgehen der Pflicht zur Einhaltung der mindestens elfstündigen Ruhezeit bis zur nächsten Arbeitsaufnahme (§ 5 ArbZG) entgegen.

Die tägliche Höchstarbeitszeit (acht bzw. zehn Stunden), Pausen und Ruhezeiten sind zu wahren. Da die Verantwortung hierfür der Arbeitgeber trägt und nicht auf den Beschäftigten abgewälzt werden kann, sollte eine vertragliche Vereinbarung deshalb präzise Vorgaben über die Einhaltung der Vorgaben des ArbZG enthalten; ferner muss der Arbeitgeber die Arbeit so organisieren, dass Verstöße möglichst ausgeschlossen werden. Ansonsten kann Homeoffice zu einem steten Quell von Arbeitszeitrechtsverstößen werden.

Gleichzeitig sollte die Einhaltung des ArbZG regelmäßig, zumindest stichprobenartig, überprüft werden. Die Pflicht zur Zeiterfassung kann der Arbeitgeber an den Beschäftigten delegieren, sie beschränkt sich derzeit auf diejenige Arbeitszeit, die über acht Stunden hinausgeht (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Sowohl bei der Dokumentation als auch bei der Kontrolle kann sich der Arbeitgeber technischer Lösungen bedienen.

3. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber ist nach § 3 des ArbSchG verpflichtet, die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird (§ 4 ArbSchG).

Die im Arbeitsschutzgesetz festgelegten Grundsätze wer-

den durch die ArbStättV konkretisiert, die außerhalb des Betriebs jedoch nur im Fall des Telearbeitsplatzes gelten, also nur dann, wenn der häusliche Bildschirmarbeitsplatz durch den Arbeitgeber eingerichtet wurde.

Es obliegt dann dem Arbeitgeber, durch eine Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob der heimische Arbeitsplatz für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist. So ist etwa darauf zu achten, dass der Arbeitsplatz ergonomisch eingerichtet ist und gesundheitsgefährdende Risiken in der Umgebung erkannt und beseitigt werden. Mit Einverständnis des Beschäftigten kann der Arbeitgeber eine Ortsbesichtigung durchführen, im Allgemeinen dürfte eine ausführliche Befragung „aus der Ferne“ über die Arbeitsumgebung ausreichen.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich ein Laptop zur Verfügung und überlässt er ihm die freie Wahl hinsichtlich der Tätigkeitsstätte, finden die Vorschriften der ArbStättV keine Anwendung. Zwar ist auch dann prinzipiell noch eine Gefährdungsbeurteilung anzustellen, aufgrund der Besonderheiten dieser Beschäftigungsform reicht es aber aus, typische Gefahren zu identifizieren und den Mitarbeiter hierüber aufzuklären.

Eine Homeoffice-Vereinbarung sollte zumindest einen Hinweis an den Arbeitnehmer enthalten, dass er gesetzlich zum Eigenschutz (§ 15 ArbSchG) und zur Meldung unmittelbarer erheblicher Gefahren (§ 16 ArbSchG) verpflichtet ist.

4. Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse

Auch wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit außerhalb des Betriebs verrichtet und dabei personenbezogene Daten verarbeitet, bleibt der Arbeitgeber datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Er hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Im Homeoffice ist dies oft schwierig, da regelmäßig auch unbefugte Dritte Zugang zu den Arbeitsräumen haben können oder der Datenaustausch nicht hinreichend gesichert ist. Schon aus letzterem Grund sollten die Arbeitsmittel (Laptop, Drucker) grundsätzlich vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und mit geeigneten Schutzmechanismen (Verschlüsselung, Einrichtung von VPN, Kopierschutz) ausgerüstet werden.

Gefährdet ist auch der Schutz vertraulicher und sensibler Unternehmensdaten bzw. von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Nach dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG) geschützte Geschäftsgeheimnisse liegen überhaupt nur dann vor, wenn sie Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind (§ 2 Abs. 2 lit. b GeschGehG). Fehlt es an solchen Maßnahmen, kann der Arbeitgeber für sich auch weitgehend keinen Schutz in Anspruch nehmen.

Genauere Vorgaben an den Beschäftigten können in einer Homeoffice-Richtlinie gegeben werden. Eine solche benennt dann konkret, welche Endgeräte genutzt werden, welche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind (angefangen über Blickschutzfilter über technische Kopier-/Löscheinschränkungen auf externe Datenträger bis hin zum Verbot des Ausdrucks von Unterlagen), welche Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden dürfen und wie sich der Beschäftigte bei einem Datenschutzvorfall oder Verlust eines Datenträgers zu verhalten hat. Des Weiteren sollte die Entsorgung von geschäftlichen Unterlagen im Hausmüll untersagt werden.

5. Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat grds. dem Beschäftigten die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und die anfallenden Kosten zu tragen. Dazu kann auch das Mobiliar für das Arbeitszimmer, Strom- und Heizkosten und eine Beteiligung an der Miete zählen. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass diese Kosten bereits durch das Grundgehalt gedeckt sind. Alternativ ist auch eine monatliche Kostenpauschale denkbar.

6. Betriebliche Übung verhindern

Wer seinen Beschäftigten auch nach der Pandemie erlaubt, ganz oder regelmäßig außerhalb des Betriebs zu arbeiten, ohne dass hierüber eine konkrete Vereinbarung

getroffen wurde, läuft Gefahr, eine betriebliche Übung zu begründen. Darunter versteht man allgemein die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, dass ihnen eine Leistung oder Vergünstigung auf Dauer gewährt werden soll. In diesen Fällen kann ein Anspruch des Beschäftigten auf Beibehaltung des Homeoffice entstehen.

Deshalb sollte in die Homeoffice-Vereinbarung ein Freiwilligkeitsvorbehalt aufgenommen werden. Alternativ ist auch eine Widerrufsklausel denkbar.

In jedem Fall sollte unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit geregelt werden, in welchen Fällen der Arbeitnehmer wieder im Betrieb zu arbeiten hat und wie lange davor ihm dies angekündigt werden muss.

7. Fazit

Die flexible Arbeit im Homeoffice oder an einem anderen Ort außerhalb der Betriebsstätte kann für beide Parteien von Vorteil sein. Um dauerhaft Streitigkeiten und Haftungsrisiken zu vermeiden ist diese Arbeitsform jedoch auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, die von vornherein keine Zweifel an den gegenseitigen Rechten und Pflichten zulässt. ■

Handels- und Gesellschaftsrecht

Limited und Brexit: BMF-Schreiben zu Rechts- und Steuerfolgen

Der Austritt Großbritanniens und Nordirlands (Vereinigtes Königreich) aus der EU zum 31.01.2020 ist mit den Nachverhandlungen zum Jahresende 2020 endgültig vollzogen worden. Auch das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu den Modalitäten des Brexit vom 24.12.2020 als Abschluss der Übergangsphase brachte insoweit keine Veränderung: Das Vereinigte Königreich ist ab dem 01.01.2021 wie ein „Drittstaat“ zu behandeln. Das Bundesfinanzministerium („BMF“) nutzte den Jahreswechsel für eine klarstellende Verlautbarung zur rechtlichen Einordnung und der steuerlichen Behandlung einer britischen „private company limited by shares“ („Limited“/„Ltd.“) mit BMF-Schreiben vom 30.12.2020.

Das BMF-Schreiben richtet sich nur an Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland, eine Limited mit tatsächlichem Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich oder im sonstigen Ausland ist auch nach dem 31.12.2020 uneingeschränkt als eine rechtsfähige Auslandsgesellschaft anzuerkennen.

Anders hingegen für die „klassische“ Ltd. mit Geschäftsleitung in Deutschland: Nach der Rechtsprechung des BGH begründet sich das anwendbare Recht einer Gesellschaft

Dr. Sandro Ulrici

Rechtsanwalt

sandro.ulrici@lkc.de
Telefon: 089 2324169-10



weiterhin nach dem Ort der Geschäftsleitung („Sitztheorie“). Seit dem Vollzug des Brexit wird eine Ltd. nicht mehr nach dem sog. Gründungsstatut behandelt und kann nicht mehr als ausländische Gesellschaft anerkannt werden. Unerheblich ist hierbei, ob die Ltd. bisher eine Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister eingetragen hatte.

Die Rechtsform einer bisherigen Ltd. in Deutschland richtet sich nunmehr nach der Anzahl der beteiligten Gesellschafter und der ausgeübten Tätigkeit nach deutschem Gesellschaftsrecht: Sind mehrere natürliche oder juristische Personen an der vormaligen Ltd. beteiligt, ist diese jetzt eine GbR, übt sie ein Handelsgewerbe aus, ist sie eine OHG. War nur eine natürliche oder juristische Person an der Ltd. beteiligt, tritt dieser Alleingesellschafter an die Stelle der bisherigen Ltd.; betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe, ist diese Person ein Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB.

Die Transformation einer vormaligen Ltd. in die entsprechenden Rechtsformen des deutschen Gesellschaftsrechts vollzog sich gemäß BMF-Schreiben wie folgt: Zum Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 sind alle Aktiva und Passiva einer Ein-Personen-Limited per Vermögensanwachsung im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge dem bisherigen Alleingesellschafter zuzuordnen.

Demnach würde eine rechtsformändernde Mehr-Personen-Limited in der entsprechenden Rechtsform einer OHG/GbR fortbestehen, auch wenn eine Löschung im Companies House noch nicht erfolgt ist. Wäre die Limited weiterhin persönliche Gesellschafterin einer Ltd. & Co. KG in Deutschland, könnte dies zur Zwangslöschung der Gesellschaft führen, soweit keine neue Komplementärin zum Jahreswechsel eingetreten ist.

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge bei einer Ein-Personen-Limited und des identitätswahrenden Formwechsels einer Mehr-Personen-Limited verfügt das BMF-Schreiben, dass Steuerbescheide an die Rechtsnachfolger zu erlassen sind, ggf. mit einem ergänzenden Vermerk als „Nachfolgepersonengesellschaft“. Steuerbescheide, die bereits vor dem Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 erlassen wurden, wirken auch gegen den/die Gesamtrechtsnachfolger; die Bekanntgabe von Steuerbescheiden müsse nicht an die deutsche Nachfolgegesellschaft wiederholt werden.

Das BMF-Schreiben regelt ferner die Weitergeltung von erteilten Steuervollmachten (Mehr-Personen-Limited)

Gesellschaftsrecht

Aktuelles zu Wettbewerbsverboten bei der GmbH

1. Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers in der Insolvenz einer GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt als deren Organ aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und entsprechend der Regelung des § 88 Aktiengesetz (AktG) einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot; er darf im Geschäftsfeld der Gesellschaft keine Geschäfte für eigene Rechnung betreiben. Der Geschäftsführer muss nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, deren Wohl und nicht seinen eigenen Nutzen verfolgen. Aus dieser Treuepflicht des Geschäftsführers wird hergeleitet, dass es ihm – ohne ausdrückliche dahingehende Erlaubnis – nicht gestattet ist, im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte für eigene Rechnung zu betreiben oder gar den Vollzug bereits von der Gesellschaft abgeschlossener Verträge durch Abwicklung auf eigene Rechnung zu vereiteln oder an sich zu ziehen. Zudem ist es dem Geschäftsführer nach der von der Rechtsprechung entwickelten Geschäftschancenlehre untersagt, Geschäfte an sich zu ziehen, die in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen und dieser aufgrund bestimmter konkreter Umstände bereits zugeordnet sind. Zur zeitlichen Grenze des Wettbewerbsverbotes hat das OLG Rostock in einem kürzlich ergangenen Beschluss (v. 02.06.2020 - 4 W 4/20) klargestellt, dass das gesetzliche Wettbewerbsverbot aus § 88 AktG analog nicht bereits mit bzw. alleine durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft endet. Vielmehr lässt die Eröffnung des

und postuliert Duldungs- und Anscheinsvollmachten für steuerliche Vertreter einer zum Jahreswechsel erloschenen vormaligen Ein-Personen-Limited. Eine Vollstreckung von Steueransprüchen gegen die Mehr-Personen-Limited sei gegen die deutsche Nachfolgegesellschaft (GbR/OHG) unmittelbar möglich; gegenüber den Rechtsnachfolgern einer Ein-Personen-Limited ist je nach Zeitpunkt der Vollstreckung und der betroffenen Steuer ggf. eine erneute Aufforderung (Leistungsgebot) erforderlich.

Fazit: Sollten Sie Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Limited mit Geschäftsleitung im Inland sein und die Gesellschaft in der mehrjährigen Ausscheidensphase des Vereinigten Königreichs nicht auf einen neuen Rechtsträger überführt haben (z.B. per Barkapitalerhöhung einer deutschen GmbH mit Übertragung der Gesellschaftsanteile der Ltd. als Agio), bringt das BMF-Schreiben bis auf die Annahme eines identitätswahrenden Formwechsel ohne Gesamtrechtsnachfolge inhaltlich keine Überraschungen, stellt aber aus Sicht der Finanzverwaltung die zum Jahreswechsel 2020/2021 eingetretenen Rechts- und Steuerfolgen kurz und prägnant dar. ■

Dr. Alexander Frank

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0



Insolvenzverfahrens das Wettbewerbsverbot unberührt; es endet erst und – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – frühestens mit der Beendigung der Organstellung als Geschäftsführer.

2. Wettbewerbsverbot des Gesellschafters nach erfolgter Austrittserklärung

Gesellschafter unterliegen ohne entsprechende Regelung in der Satzung nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Wettbewerbsverbot im Verhältnis zur Gesellschaft. Ist demgegenüber in dem Gesellschaftsvertrag ein Wettbewerbsverbot für die Gesellschafter verankert, folgt das Verbot, zu der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, aus der Satzung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dabei ein an den Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in der Satzung im Lichte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einschränkend dahingehend auszulegen, dass es nur bis zum – nach der Satzung zulässigen – Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft gilt.

Erklärt ein Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft, muss die Gesellschaft für die Beendigung der Gesellschafterstellung zunächst darüber befinden, wie der Anteil des Ausscheidenden verwertet werden soll; in Betracht kommt insoweit die Einziehung seines Geschäftsanteiles oder der Erwerb des Anteiles durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten. Die Gesellschafterstellung des kündigenden Gesellschafters endet somit nicht bereits mit Ausspruch seiner Austrittserklärung, sondern erst mit der Verwertung seines Anteils, was zur Folge hat, dass zwischen dem Zeitpunkt der Austrittserklärung und der

tatsächlichen Beendigung der Gesellschafterstellung durch Anteilsverwertung – von den verbleibenden Mitgesellschaftern möglicherweise gewollt – einige Zeit verstreichen kann.

Würde das Wettbewerbsverbot nun an die formale Gesellschafterstellung anknüpfen, wäre der kündigende Gesellschafter in seinem beruflichen Fortkommen möglicherweise blockiert. Die Rechtsprechung bietet dadurch Abhilfe, dass sie den Zeitpunkt der Beendigung eines umfassenden Wettbewerbsverbotes auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung vorverlagert. Begründet wird dies damit, dass der Gesellschafter durch seine Austrittserklärung klar zu verstehen gibt, dass er sich in der Gesellschaft nicht mehr

unternehmerisch betätigen und den Gesellschaftszweck nicht mehr fördern will, also bis zur Verwertung des Anteils und dem damit verbundenen Ausscheiden nur noch um eine „vermögensrechtliche“ Bindung an die Gesellschaft besteht. Eine solche rein vermögensrechtliche Bindung rechtfertigt es im Hinblick auf die Berufsfreiheit des kündigenden Gesellschafters nicht, von einer Weitergeltung des Wettbewerbsverbotes bis zu einer endgültigen Anteilsverwertung und der damit einhergehenden Beendigung der Gesellschafterstellung im formalen Sinne auszugehen. Diese als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung wurde jüngst vom Oberlandesgericht Nürnberg (Urteil v. 14.10.2020 - 12 U 1440/20) nochmals bestätigt und für den dort entschiedenen Fall weiter konturiert. ■

Baurecht

Kampf der Senate

Ende der Schadensbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten nur im Werkvertragsrecht, allgemein im Schadensrecht oder vielleicht doch gar nicht?

Christoph Obermeier

Rechtsanwalt

christoph.obermeier@lkc.de

Telefon: 089 2324169-0



1. Ausgangspunkt

In unserem Newsletter November/2018 hatten wir über die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit Urteil v. 22.02.2018 - VII ZR 46/17 berichtet, in welcher der BGH seine bisherige jahrzehntelange Rechtsprechung aufgegeben und festgestellt hat, dass Schadensersatz nicht anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten „fiktiven“ Mängelbeseitigungskosten bemessen werden darf, wenn der Mangel nicht beseitigt wird.

2. Konsequenzen für andere Vertragstypen?

Im Anschluss an die vorzitierte geänderte Rechtsprechung des VII. Zivilsenates wurde/wird in der Rechtsprechung und juristischen Literatur die Frage, ob die Rechtsprechung auch auf das Delikts-, Kauf- und Mietrecht übertragen werden kann, kontrovers diskutiert. Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes lehnte die geänderte Rechtsprechung des VII. Zivilsenats für das Kaufrecht ab, sah sich aber in dem von ihm zu beurteilenden Fall daran gehindert, dem klagenden Käufer die geltend gemachten fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des VII. Senats des Bundesgerichtshofes zuzusprechen. Stattdessen hat der V. Senat des Bundesgerichtshofes gemäß § 132 Abs. 3 GVG mit Beschluss v. 13.03.2020 - V ZR 33/19 eine Anfrage an den VII. Zivilsenat gerichtet, ob dieser an der Aufgabe seiner jahrzehntelangen Rechtsprechung festhalten will.

Wie zu erwarten hat der VII. Zivilsenat an seiner Rechtsprechungsänderung für das Werkvertragsrecht ausdrücklich festgehalten und die Begründung - im Unterschied zum Kaufrecht - und sonstige Vertragstypen des besonderen Schuldrechts u.a. auf folgenden (weiteren) Gesichtspunkte gestützt:

Im Unterschied zum Kaufrecht besteht im Werkvertragsrecht als primäres Mangelrecht das Recht zur Mängelbeseitigung einen abrechnungspflichtigen Vorschuss zu fordern.

3. Ausblick/aktuelle Entwicklung

Der V. Zivilsenat hatte nunmehr die Möglichkeit (Variante 1) in der Sache nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung zu entscheiden und dem Käufer die geltend gemachten fiktiven Mängelbeseitigungskosten zuzusprechen. Dies hätte zur Folge, dass die Schadensbegriffe im Kaufrecht und im Werkvertragsrecht dauerhaft voneinander abweichen. Nicht auszuschließen war jedoch auch, (Variante 2) dass der V. Zivilsenat die Rechtsfrage dem großen Zivilsenat des Bundesgerichtshofes zur Entscheidung vorlegt, sei dies aufgrund der bestehenden Divergenz der Zivilsenate, sei es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage. Es bestand daher auch die Möglichkeit, dass der große Zivilsenat die geänderte Rechtsprechung des VII. Zivilsenats wieder kippt. In diesem Fall wäre auch im Werkvertragsrecht die Schadensbemessung anhand der fiktiven Mängelbeseitigungskosten wieder zulässig gewesen.

Mit Entscheidung v. 12.03.2021 - V ZR 33/19 hat sich der Bundesgerichtshof nunmehr für die Variante 1 entschieden. Dem Käufer steht daher auch ein Schadensersatz in Form der fiktiven Mängelbeseitigungskosten zu, d. h. für die Verpflichtung zur Schadensersatzzahlung des Verkäufers spielt es keine Rolle, ob der Käufer die Mängelbeseitigungsarbeiten tatsächlich ausführt oder den Mangel bestehen lässt.

Die Situation ist für Rechtsuchende (und deren Rechtsanwälte) im Hinblick auf die mit den vorstehend geschilderten Streitigkeiten einhergehenden Rechtsunsicherheiten/Prozesskostenrisiken zumindest im Bereich des Kauf-/Werkvertragsrecht somit ausdrücklich geklärt. Nachdem der für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat die Sonderstellung des Werkvertragsrechts betont, sollte damit zugleich geklärt sein, dass auch bei anderen Vertragstypen (z. B. im Mietrecht) oder im Deliktsrecht Schadensersatzleistungen von dem Anspruchsinhaber auf Basis fiktiver Mängelbeseitigungskosten mit Erfolg geltend gemacht werden können. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten. ■

Corona-Neuregelung in der Gewerberaummiете



Bereits im letzten Newsletter (November 2020) haben wir die Thematik „Auswirkungen der Corona-Krise auf die mietrechtliche Praxis“ behandelt.

Nun ist der Gesetzgeber aktiv geworden und hat Art. 240 EGBGB, der bereits einzelne Probleme mit Bezug auf die Covid 19-Pandemie regeln sollte, um einen neuen § 7 erweitert, der am 31.12.2020 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Absatz 1:

Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

Welche Auswirkungen diese Neuregelung hat, soll im Folgenden dargestellt werden:

1. Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB

Eine Anpassung des Vertrags infolge einer Störung der Geschäftsgrundlage ist unter drei kumulativen Voraussetzungen möglich:

- Die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, haben sich nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert (reales Element).
- Die Parteien hätten den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (hypothetisches Element).
- Einem Teil kann das Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht zugemutet werden (normatives Element).

Nach § 313 Abs. 3 BGB kann das Mietverhältnis schließlich gekündigt werden, wenn eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist.

2. Was regelt Art. 240 § 7 EGBGB?

Wortlaut wie Gesetzesbegründung legen fest, dass die in Art. 240 § 7 EGBGB festgelegte Vermutung ausschließlich das reale Element erfasst.

Art. 240 § 7 EGBGB hat nur klarstellende Funktion und gilt zeitlich unbegrenzt. Das bedeutet, dass die Vermutung auch auf Sachverhalte Anwendung findet, die vor dessen Inkrafttreten stattgefunden haben. Die Frage der Rückwirkung stellt sich damit nicht.

Angeknüpft wird an staatliche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, die die Verwendbarkeit der Mietsache für den Betrieb des Mieters ganz oder erheblich einschränken. Werden solche Maßnahmen getroffen, so wird vermutet, dass sich ein Umstand, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist – also die dauerhafte und unbeschränkte Nutzbarkeit der Mietsache – nach Vertragsschluss verändert hat und diese Änderung auch „schwerwiegend“ ist.

Die Vermutung kann widerlegt werden. Insbesondere dann, wenn die Parteien den Mietvertrag zu einer Zeit geschlossen haben, zu der die Ausbreitung des Corona-Virus in der breiten Öffentlichkeit bereits absehbar war, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein solcher Mietvertrag in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurde und die Parteien dies berücksichtigt haben.

Nicht von der gesetzlichen Vermutung erfasst werden die übrigen Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB. Die Partei, die eine Vertragsanpassung begehrt, muss also im Streitfall darlegen und ggf. beweisen, dass der Vertrag bei Kenntnis der Folgen der Pandemie nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre und dass ihr das Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung der Risikoverteilung nicht zugemutet werden kann.

3. Das hypothetische Element

Zwar liegt es nahe, dass die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Veränderungen des Geschäftslebens infolge der Pandemie vorausgesehen hätten, jedoch entbindet dies nicht von der Prüfung im konkreten Einzelfall. So in einem vom LG Heidelberg (Urteil v. 30.07.2020 - 5 O 66/20) entschiedenen Verfahren:

Dort vereinbarten die Parteien eine Sockelmiete mit umsatzabhängiger Erhöhung derselben und daneben ein Kündigungsrecht mit sechsmonatigen Frist bei erheblicher Veränderung der Einzelhandelssituation. Nach Ansicht des LG Heidelberg zeige gerade die Vereinbarung einer Mindestmiete, dass der Vermieter an einem gänzlichen Misserfolg der Mieterin nicht partizipieren wollte, wobei den Parteien hierbei die Möglichkeit schwankender Umsätze sichtlich bewusst war.

4. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Schwerpunkt der gerichtlichen Prüfung ist regelmäßig das normative Element und mithin die Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung der Risikoverteilung. Die Gerichte kommen hinsichtlich dieser Punkte bislang nicht zu einer einheitlichen Lösung, wie aktuelle Entscheidungen zeigen:

So sieht das OLG Karlsruhe (Urteil v. 24.02.2021 - 7 U 109/20) das Verwendungsrisiko grundsätzlich beim Mieter. Eine Vertragsanpassung könne nur verlangt werden, wenn dies zur Vermeidung eines untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit der betroffenen Partei nach Treu und Glauben nicht zumutenden Ergebnis unabweislich erscheint. Dies sei regelmäßig erst dann der Fall, wenn der Mieter durch die unveränderte Fortsetzung des Vertrags in seiner Existenz gefährdet würde.

Anderer Ansicht sind das OLG Dresden (Urteil v. 24.02.2021 - 5 U 1782/20) und das LG München I (Urteil v. 25.01.2021 - 31 O 7743/20). So sei für das Gewerberaummietrecht, davon auszugehen, dass das Pandemierisiko außerhalb der gesetzlichen Risikoverteilung liege. Es sei daher angemessen, im Ausgangspunkt beide Parteien gleichermaßen zu

je 50 % zu belasten. Folgerichtig musste im Fall des OLG Dresden der Gewerbemieter für die Zeit der angeordneten Schließung nur die Hälfte der Kaltmiete zahlen. Beide Gerichte hielten eine Existenzgefährdung ausdrücklich nicht für erforderlich.

Die Festlegung dieser grundsätzlich gleichmäßigen Risikoverteilung entbindet jedoch nicht von einer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Im Fall des LG München I führte dies dazu, dass die beklagte Mieterin schließlich doch noch zur vollen Mietzinszahlung verurteilt wurde.

Bislang ist keines der angeführten Urteile rechtskräftig. Erfreulich ist, dass sowohl im Fall des OLG Karlsruhe als auch in dem des OLG Dresden die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen wurde und die Beteiligten bereits angekündigt haben, davon Gebrauch zu machen. Damit ist zu erwarten, dass die bestehende Rechtsunsicherheit sowohl für Mieter als auch Vermieter bald durch eine höchstrichterliche Entscheidung beseitigt wird. Zu gegebener Zeit werden wir an dieser Stelle berichten.

Wir beraten Sie gerne – egal ob in Ihrer Position als Mieter oder Vermieter! ■

Immobilienmaklerrecht

Reform der Immobilienmaklerprovision

Seit Ende des Jahres 2020 gelten bei vielen Immobilienverkäufen neue Regeln für die Maklerprovision beim Immobilienverkauf. Das ergibt sich aus dem „Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“, durch welches die Vorschriften im BGB zur Maklerprovision (§ 656a bis § 656d BGB) neu gefasst wurden. Ziel des Gesetzgebers ist es, Immobilienkäufer angesichts der steigenden Immobilienpreise und den damit verbundenen Kaufnebenkosten zu entlasten und die bis dato in Deutschland nicht einheitlich geregelte Aufteilung der Maklerprovision zwischen Käufer und Verkäufer einer Immobilie durch das Gesetz fairer zu gestalten.

1. Bisherige Regelung

Vor der neuen Gesetzeslage existierte keine verbindliche und bundesweit einheitliche Regelung darüber, zu welchen Anteilen sich Käufer und Verkäufer einer Immobilie an den Kosten für den Immobilienmakler beteiligen. Die Maklerprovision wurde je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt. In einigen Bundesländern wurde die Maklerprovision bereits vor der neuen Gesetzeslage von 2020 geteilt. In anderen Teilen Deutschlands trugen bisher die Käufer üblicherweise die gesamte Provision.

Johanna Firsching

Rechtsanwältin

johanna.firsching@lkc.de

Telefon: 089 2324169-0



2. Was ändert sich durch das neue Gesetz?

Die neue Regelung vereinheitlicht nun die Provisionsregelung bundesweit und schafft damit klare Bedingungen für Käufer und Verkäufer, mithin mehr Rechtssicherheit. Das Gesetz sieht in § 656c Abs. 1 BGB vor, dass sich bundesweit einheitlich Käufer und Verkäufer einer Immobilie die Courtage hälftig teilen, wenn der Makler für beide Parteien (Käufer und Verkäufer) tätig ist und mit beiden Parteien einen Maklervertrag schließt, was dem Regelfall entspricht. Dadurch sind beide Parteien gleichermaßen an den Kosten für die Provision beteiligt. Eine Regelung nach dem Bestellerprinzip, welches besagt, dass immer die Partei zahlt, die den Immobilienmakler beauftragt hat und seit dem 01.06.2015 für Mietimmobilien gilt, ist künftig unzulässig. Der Käufer darf nun nach der neuen Gesetzeslage erst dann zur Zahlung seines Provisionsanteils aufgefordert werden, wenn der Verkäufer nachweislich seinen Anteil gezahlt hat.

In Ausnahmefällen kann der Makler ausschließlich für eine Partei tätig sein. Dann ist diese allein zur Zahlung des Lohns verpflichtet, hat aber die Möglichkeit, mit der anderen Partei eine Erstattung der Courtage von dieser zu vereinbaren. § 656d BGB regelt diesbezüglich, dass die Erstattung der Provision dann jedoch 50% der Provision nicht überschreiten darf, sodass der Auftraggeber des Maklers in diesem Fall mindestens die Hälfte bezahlt.

Zudem gilt für die betroffenen Maklerverträge ein Textformerfordernis nach § 656a BGB i.V.m § 126 BGB. Der Vertrag muss also entweder anhand eines Schriftstücks oder per Fax/E-Mail geschlossen werden. Bisher war der Abschluss eines Maklervertrages mündlich oder sogar durch konkludentes Handeln, mithin eine durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung, möglich. Dies ist nun nicht mehr ausreichend.

3. Für welche Objekte bzw. wen gilt das neue Gesetz?

Anwendungsbereich der § 656 a bis § 656d BGB ist der Verkauf/Kauf von Einfamilienhäusern (einschließlich solchen mit Einliegerwohnung) und Eigentumswohnungen, sodass nur entsprechende Verträge erfasst sind. Alle gewerblichen Immobilien, Anlageimmobilien (z.B. Mehrfamilienhäuser), gemischt genutzte Objekte sowie Baugrundstücke fallen nicht unter die neue Provisionsregelung. Hier kann die Maklerprovisionstragung auch weiterhin nur zulasten des Käufers vereinbart werden, selbst wenn der Verkäufer den Makler beauftragt hat oder anderweitig frei verhandelt und vereinbart werden, gleich ob es sich um einen Verkauf oder eine Vermietung der Immobilie handelt. Neben der Beschränkung auf den Verkauf von Einfami-

lienhäusern und Wohnungen enthält die Neuregelung auch eine Einschränkung in persönlicher Hinsicht, § 656b BGB: Nur wenn der Käufer der Immobilie als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt, gelten die neuen Regeln. Handelt der Erwerber hingegen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB, ist auch eine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich der Verteilung der Maklerkosten möglich. Es sollen speziell private Käufer von Wohnimmobilien hinsichtlich der Kaufnebenkosten entlastet werden.

Ob der Makler Unternehmer ist oder nicht, ist unerheblich. Auch „Gelegenheitsmakler“, die nur in geringem Umfang tätig sind, unterliegen den neuen Vorschriften.

4. Ab wann gilt die Reform der Maklerprovision?

Das neue Gesetz ist am 23.12.2020 in Kraft getreten. Es gilt für Maklerverträge, die ab dem Inkrafttreten geschlossen werden. Entscheidendes Kriterium ist somit der Abschluss des Maklervertrages und nicht des Kaufvertrages.

Sollten Sie Hilfe bei der Ausgestaltung oder Prüfung eines Maklervertrages oder sonstige Fragen zur neuen Gesetzeslage haben, beraten wir Sie sehr gerne. ■

Onlinevertrags- und Wettbewerbsrecht

Verfügbarkeit einer Telefonnummer & Angabe in der Widerrufsbelehrung

Kleine Ursache, große Wirkung – so könnte man das BGH-Urteil vom 24.9.2020 (I ZR 169/17) charakterisieren. Worum ging es? Ein Online-Händler hatte seine Telefonnummer zwar im Impressum und auf der Startseite seines Internetauftritts genannt, aber nicht zusätzlich in seiner Widerrufsbelehrung aufgeführt. Ein Problem? Der BGH hat diese Frage bejaht. Kurz zum Hintergrund:

Gemäß § 312d BGB und Art. 246a EGBGB müssen Unternehmer, die Verträge mit Verbrauchern schließen, während letztere nicht in den Geschäftsräumen weilen, korrekt über das Widerrufsrecht bei bestimmten Verträgen belehren. Zu 246a enthält das EGBGB als Anlage ein Muster für eine Widerrufsbelehrung, und zu dieser u.a. den Gestaltungshinweis: „Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein.“

Der vom BGH-Urteil betroffene Händler hatte für seine Widerrufsbelehrung das gesetzliche Muster verwendet, ohne dort eine Telefonnummer einzusetzen. Im Prozess hatte der Händler erklärt, dass er für Vertragsabschlüsse kein Telefon nutzt, die Telefonnummer also „dafür nicht verfügbar“ ist.

Dieser Sichtweise trat der BGH, dem EuGH folgend, entgegen, weil die erwähnten, an die Richtlinie 2011/83/EU anknüpfenden Normen dem Verbraucherschutz dienen:

Prof. Dr. Andreas Quiring

Rechtsanwalt

andreas.quiring@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0



Indem eine Telefonnummer im Rahmen des Impressums genannt und auf der Startseite des Internetauftritts klar und deutlich dargestellt wird, „wird dem Durchschnittsverbraucher suggeriert“, dass der Unternehmer diese Telefonnummer für seine Kontakte mit Verbrauchern nutzt. Unter diesen Umständen hat er „die Telefonnummer auch in der Muster-Widerrufsbelehrung anzugeben, selbst wenn er keine Verträge am Telefon abschließt.“

Im entschiedenen Fall wurde der Händler daher auf Klage eines Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Lauterkeit im Wettbewerb verurteilt. Denn § 312d BGB und Art. 246a EGBGB sind nicht nur vertragsrechtlich wichtige Normen, sondern auch Marktverhaltensregelungen im Sinn des UWG (früher: § 4 Nr. 11, heute: § 3a) in Bezug auf die Informationsanforderungen bei kommerzieller Kommunikation, inklusive Werbung und Marketing.

Die Verletzung dieser Marktverhaltensregeln ist geeignet, Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen. Davon ist gemäß BGH auszugehen, wenn der Verbraucher die Information nach den Umständen für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt und das Vorenthalten dieser Information geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Auf dieser Basis meint der BGH: Bei Fehlen der laut Web-auftritt verfügbaren Telefonnummer des Unternehmens in der Widerrufsbelehrung könnten Verbraucher annehmen, ein Vertragswiderruf sei telefonisch nicht zulässig, und deshalb von einem Widerruf absehen.

Die wirtschaftlichen Folgen des Wettbewerbsverstoßes dürften den betroffenen Händler nur wenig schmerzen: Er muss das Widerrufsformular auf seiner Website ergänzen, dem Gegner 612,80 Euro Abmahnkosten erstatten und die Prozesskosten tragen. Das alles ist unangenehm, aber wohl kaum existenzgefährdend.

Wesentlich gravierender können die vertragsrechtlichen Konsequenzen sein. Denn wenn ein Unternehmen seine Kunden, die Verbraucher sind, in Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen nicht absolut korrekt über ihr gesetzliches Widerrufsrecht belehrt, dann kann die im Ausgangspunkt 14 Tage kurze Widerrufsfrist 1 Jahr länger dauern (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB). Wenn viele Verbraucher in dem verlängerten Zeitraum ihr Widerrufsrecht nutzen, kann es infolge der dann jeweils gebotenen Erstattungen richtig teuer werden.

Worauf sollten Unternehmer nach diesem Urteil achten? Die Widerrufserklärung muss unbedingt vollständig sein. Das Löschen jeder Telefonnummer von der Website wäre dagegen keine dauerhaft rechtssichere Lösung. Denn die dem Urteil unter anderem zugrunde liegende Richt-

linie 2011/83/EU wurde durch die sog. Omnibus-Richtlinie 2019/2161/EU geändert. Danach müssen spätestens ab dem 28. Mai 2022 in der Widerrufsbelehrung immer eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angegeben werden, nicht nur, soweit sie „verfügbar“ sind.

Das Thema kann übrigens auch Unternehmer tangieren, deren Geschäft nur auf den B2B-Bereich ausgerichtet ist. Denn als „Verbraucher“ definiert § 13 BGB jede natürliche Person (Mensch), die „ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“ Das bedeutet: Für die Frage, ob Verbraucherschutzvorschriften zu beachten sind, kommt es u.a. auf die Zielsetzung von Kunden im Einzelfall an. Und diese ist für Unternehmen nicht durchweg erkennbar. Daher sollten Unternehmen, die nur mit anderen Unternehmen Geschäfte machen (wollen), das auf ihrer Website klar und deutlich zum Ausdruck bringen. So kann richterlicher Interpretation, einem „Durchschnittsverbraucher“ werde etwas anderes „suggeriert“, weshalb Verbraucherschutznormen anzuwenden seien, vorgebeugt werden. ■

Gerne stehen die jeweiligen Autoren für Rückfragen zu den von ihnen behandelten Themen zur Verfügung.
Bei allgemeinen Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Tobias Schwartz | Rechtsanwalt | E-Mail: newsletter-recht@lkc.de | Tel.: +49 (0)89 2324169-0

Möchten Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten, können Sie diesen jederzeit abbestellen. Schreiben Sie hierzu einfach eine E-Mail mit dem Betreff: „Newsletter abbestellen“ unter Angabe Ihres Namens an: newsletter-recht@lkc.de.

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne können Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns genutzt werden. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

